

## **Begründung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über den Wechsel der Evangelischen Kirchengemeinde Schora-Moritz**

Das Kirchengesetz dient der Umsetzung des Anliegens der Kirchengemeinde Schora-Moritz nach einem Wechsel zur Anhaltischen Landeskirche. Für den Wechsel der Kirchengemeinde ist eine Vereinbarung zwischen den beiden Landeskirchen notwendig, die der Landeskirchenrat unter dem Vorbehalt der anschließenden Zustimmung der Landessynode beschlossen hat und die anschließend unterzeichnet wurde. Sie ist als Anlage dieser Begründung beigelegt.

Gemäß Art. 80 Abs. 1 Nr. 9 KVerf.EKM erfolgt die synodale Zustimmung in Form eines Kirchengesetzes. Da durch die Vereinbarung der Bestand der EKM und der Geltungsbereich ihrer Kirchenverfassung räumlich verändert wird, bedarf es für den Beschluss des Kirchengesetzes der verfassungsändernden Mehrheit.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Vereinbarung verwiesen.